

Denkmalrecht in Deutschland im Denkmalnetz

Weitere Beiträge zum Denkmalrecht

Stichwort: Reformdiskussion

Titel: Zur Reformdiskussion – Die Landesdenkmalschutzgesetze im Vergleich

Autor: D. Dieter J. Martin

Fundstelle: Petra – Kelly – Stiftung, Denkmalschutz: Privatinitiative statt staatlicher Gängelung?, 23.01.2002; Tagungsdokumentation
http://www.petrakellystiftung.de/fileadmin/user_upload/newsartikel/PDF_Dokus/Denkmalenschutz.pdf

Stand: Januar 2001 (vor mehreren einschlägigen Änderungen deutscher Denkmalschutzgesetze)

.....

Zur Reformdiskussion – Die Landesdenkmalschutzgesetze im Vergleich

Im Sinn des Titels unserer Tagung bin ich wohl einer der „**Gängler**“. Früher war ich u.a. 4 Jahre Leiter der Baugenehmigungsbehörde von Regensburg, einer Stadt mit dichtem Denkmalbestand; in diesen 4 Jahren wurde in Regensburg nicht einmal eine historische Mauer abgebrochen. Dann war ich fast 15 Jahre Vizechef im bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Seit 7 Jahren bin ich u.a. Kommentator und Gutachter für eine Reihe deutscher Denkmalbehörden, denen ich rate, wie sie den Schutz der Denkmäler durchsetzen können. Ich berate aber auch Eigentümer im Umgang mit den Behörden.

Mit dem Stichwort der „**Entstaatlichung**“ aus dem Titel des Vortrags meines Nachredners kann ich nicht viel anfangen. Ausweislich des Textes der auch als „Gutachten“ bezeichneten Streitschrift, handelt es sich nur um ein politisches Schlagwort, nicht mehr als ein Postulat. Ich muss es im Hinblick auf meinen Part hinterfragen. Entstaatlichung ist nämlich im Rechtsstaat nicht so ohne weiteres möglich. Entstaatlichen setzt rechtstechnische Maßnahmen voraus, die grob umschrieben drei Ziele haben können:

1. Die Ausdünnung des Denkmalbegriffs: Die Relativierung des Begriffs führt rechnerisch zu quantitativ weniger staatlicher Gängelung; denn dann sind weniger Denkmäler betroffen. Will man z.B. Gruppen von technischen Denkmälern den ihnen bisher zuerkannten Rechtscharakter nehmen will, dann ist dazu eine Änderung des gesetzlichen Denkmalbegriffs, also des Gesetzestextes, unerlässlich. In einem zweiten Schritt sind diese Denkmäler aus der Denkmalliste zu streichen. Und damit sind sie ihrer Zukunft „ohne staatliche Gängelung“, unter der gewünschten Privatinitiative überlassen. Ohne Beratung, ohne Zuschüsse und ohne Steuervorteile, weil diese ja nur Denkmälern im Rechtssinne zukommen können.

2. Die Abschaffung der Denkmalbehörden oder die Entschlackung (was das auch heißen mag) ihres Verfahrens führt ebenfalls zwingend zu mehr oder weniger Staat. Nötig wäre auch hier die Änderung der Gesetze. Gibt es keine Denkmalbehörden mehr, sind die Denkmalschutzgesetze künftig vielleicht von den

Baugenehmigungsbehörden zu vollziehen, die auch bereits seit Jahren entschlackt werden. Und die Baubehörden hüten sich ihre Denkmäler wie Klingsor den heiligen Gral selbst, sobald die Landesämter für Denkmalpflege abgeschafft sind.

3. Dritte denkbare Möglichkeit wäre die Reduzierung der gesetzlichen Erhaltungsgebote und der Erlaubnispflichten für Abbruch und Änderung von Denkmälern. Nicht nur die sog. Reformer, sondern auch die reale bayerische Politik und die Verwaltung stellen hierfür schon Überlegungen an. Problemlos können bei eingeschränkten materiellen und formellen Pflichten die Denkmalbehörden reduziert werden, denn damit wird die Arbeitsbelastung geringer.

Auf diese Punkte mit ihren Bezügen zur Tagung möchte ich meinen Vergleich der Denkmalschutzgesetze konzentrieren. Weitere Einzelheiten z.B. zur Höhe der Bußgelder und zum Verfahren kann man nachlesen.

Was heißt überhaupt Denkmalschutz, was ist Denkmalpflege?

„Gott schütze mich vor Staub und Schmutz, vor Feuer Krieg und Denkmalschutz“ hat ein Hauseigentümer nach der Restaurierung seinem Baudenkmal auf die Fassade geschrieben.

Unserer Tagung geht es laut Einladung um ernste Probleme, sprechen wollen wir über Rechtsfragen wie die Baufreiheit, den Denkmalbegriff, Organisation, Reform der Gesetze. Zweckmäßig erscheint mir deshalb eine exakte Sprachregelung. Die Begriffe müssen nicht neu erfunden werden, sie sind bundesweit durch Bundes- und Landesgesetze fixiert. Der Versuch der genannten Streitschrift, die Begriffe neu zu definieren, ist unnötig und verwirrend.

Denkmalschutz ist nicht dasselbe wie Denkmalpflege.

Denkmalpflege ist die tatsächliche Pflege von Denkmälern, das sind also die erhaltenden und verbessernden realen Tätigkeiten. Denkmalpfleger sind daher in erster Linie die Eigentümer, ihre Beauftragten, die Architekten, Unternehmer, Handwerker und Restauratoren – alles die Personen, die lange vor den Denkmalschutzgesetzen über Jahrhunderte die Bauten erhalten haben; jetzt erst werden sie von den Beamten der Ämter beraten, die damit ebenfalls zu Denkmalpflegern geworden sind – in mittelbarer Täterschaft, wie die Strafrechtler sagen.

Denkmalschutz ist dagegen die Anwendung des rechtlichen Instrumentariums zum Umgang mit Denkmälern, dazu gehören alle Arten von Verwaltungsakten vornehmlich der Landratsämter und Städte, und der Erlass von Bebauungsplänen und anderen Vorschriften. Nach einigen Gesetzen erlassen auch Landesämter für Denkmalpflege Verwaltungsakte.

Bürgerinitiativen sind Denkmalpfleger nur, soweit sie wie z.B. die Nürnberger Altstadtfreunde selber als Bauherrn Baudenkmäler oder Bodendenkmäler instand setzen. Wenn sie nur - gefragt oder ungefragt - mitreden im öffentlichen Planungsprozess, dann wirken sie an Denkmalpflege oder Denkmalschutz mit – je nach dem - sind aber damit weder Denkmalpfleger noch Denkmalschützer.

Als Denkmalschützer sollten sich nicht zuletzt wegen entsprechender ausdrücklicher gesetzlicher Aufträge engagieren

- die Unteren Denkmalschutzbehörden bei Erlaubnissen, Versagungen und Einstellungen unerlaubter Maßnahmen,
- alle anderen staatlichen Behörden und Stellen, die mit Denkmälern umzugehen haben, wie Planungs- und Straßenbaubehörden, und
- die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen und beim Erlass von Gestaltungsvorschriften. Denkmalschützer sollten deshalb auch die Stadtplaner sein und sich etwas darauf zugute halten.

Zum System des Denkmalrechts

Mein Thema heißt zwar: Landesdenkmalschutzgesetze im Vergleich. Die Denkmalschutzgesetze sind in der Tat auch wichtige Grundlagen des Denkmalschutzes. Sie sind aber bei weitem nicht die einzigen Rechtsgrundlagen. Es gibt ein ganzes System des Denkmalrechts:

Schema 01 System des Denkmalrechts

Verfassungen
bestimmen Wertigkeit

Bundes- und Landesgesetze:

Schutzobjekte	Schutznormen
Denkmal, Ensemble, bewegliche Denkmäler	16 DSchGesetze, BauGB
Ortsbild	Baugesetzbuch, Bauordnungen
Kulturgüter	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
Naturdenkmal	NaturschutzGe

Regelungsbereiche

Erhaltungspflichten und Gebote	Verbote und Sanktionen	Verfahrenspflichten (Genehmigung, Erlaubnis)	Planung und Denkmal	Grundsätze der Denkmalpflege
DSchG, BauGB, BO	DSchG, BauGB, BO, StGB, Ortsrecht	DSchG, BauGB, BO, StBauF, Ortsrecht	ROG, LPIG, BauGB, DSchG, GO, Fachgesetze	DSchG, BauGB, BO, Int. Übereinkommen,
Schema 04	Schema 05	Schema 06	Schema 07	Grundsatztexte Kapitel 42, 43, 48

Wichtiger Hinweis:

Die **Praxis** des Umgangs mit Denkmälern wird durch weitere Rechtsbereiche bestimmt, wie Vertrags- und Haftungsrecht, Ausschreibung und Vergabe (Kapitel 81), Berufs- und Standesrecht (Kapitel 13, 16, 47), Urheber-, Kommunal-, Straf- (Kapitel 54), Finanz- und Steuerrecht (Teil 8).

Viele können an ihrem Platz etwas tun für die Denkmale. Ein schönes, aber nicht zu verallgemeinerndes Beispiel hat Architekt Behnisch gezeigt, der mit seinem Urheberrecht taktierend viel für das Baudenkmal Olympiastadion in München erreicht hat. Da er den Part des Bösen übernommen hat, wird man zumindest dem Generalkonservator nicht in die Schuhe schieben können, das Landesamt habe die Fußball-WM 2006 in Deutschland verdorben.

Interessant ist, dass die sog. Reformdebatte dieses umfängliche System des Denkmalrechts nicht zur Kenntnis nimmt. Es geht um eine Vielzahl von Rechtsbereichen; eine Entstaatlichung in welcher Form auch immer müsste eine Vielzahl von Gesetzesänderungen nach sich ziehen, die weder aufgelistet noch hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen durchdacht sind. Die Lobbyisten aller Couleur haben sich noch nicht positioniert.

Die sechzehn Bundesländer gewichten zwar den Schutz der Denkmäler durchaus unterschiedlich, in ihrem generellen föderalen Selbstbewusstsein werden sie sich von Zentralisten aus der Bundeshauptstadt kaum hineinreden lassen. Das System des Denkmalrechts ist deshalb nicht gefährdet.

Ein kurzer Blick in die 16 Denkmalschutzgesetze

Sämtliche deutschen Denkmalschutzgesetze sind abgedruckt im Band 54 der Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, 3. Auflage 1997.

Die Unterschiede der sechzehn Gesetze sind im Grundsatz trotz aller unterschiedlichen Formulierungen im Detail nicht groß. Dies gilt insbesondere auch für die Bereiche, mit denen sich die sog. Reformdebatte bisher beschäftigt hat.

Behörden

Die Länder unterscheiden zwischen Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden.

Zunächst zu den **Denkmalschutzbehörden**, also insbesondere den Landratsämtern und den Städten:

Alle Länder, auch die Stadtstaaten, unterscheiden zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den (speziellen) Denkmalschutzbehörden. Unterschiede gibt es hinsichtlich der Gewichtsverteilung bei diesen beiden Behörden. Wenn wie in Bayern der Abbruch von Baudenkmalern nicht mehr baugenehmigungspflichtig ist – dies entspricht einem bundesweiten Trend – dann ist eben statt des baurechtlichen ein denkmalrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Last der Argumentation und der Prozessführung verlagert sich auf die bekanntlich meist schwach besetzten Denkmalbehörden.

Planfeststellungsbehörden des Bundes und der Länder wie z.B. dem Eisenbahnbundesamt bei ICE-Trassen kommen oft Funktionen der Denkmalschutzbehörden zu, wenn sie in ihren Rechtsakten gleichzeitig über die denkmalrechtlichen Fragen entscheiden (sog. Konzentrationswirkung). Sie neigen dazu, die Denkmalämter nicht recht ernst zu nehmen.

Im Grundsatz funktioniert aber das Verfahren der Behörden einwandfrei und im Rechtsstaat selbstverständlich ohne Willkür und jederzeit voll in Gerichtsverfahren

überprüfbar. Die in der genannten Streitschrift unterstellte Willkür beleidigt Rechtsstaat und Behörden.

Von den genannten Denkmalschutzbehörden unterscheidet man die **Denkmalfachbehörden**, also die Landesämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege.

Sie sind aus der allgemeinen Hierarchie der Vollzugsbehörden herausgenommen und haben in den einzelnen Bundesländer unterschiedlich starke Positionen.

Das neue Bundesland Brandenburg hat sein Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) stark gemacht, ihm fachliche Weisungsfreiheit im DSchG garantiert und die Tätigkeit der unteren Behörden sehr zum Missfallen der Bürgermeister und Landräte an das Einvernehmen mit dem Landesamt gebunden.

Der alte Kulturstaat Bayern leistet sich die Formulierung: Die Untere Denkmalschutzbehörde soll vor einer Entscheidung das Landesamt für Denkmalpflege hören. Von einer Bindung der Vollzugsbehörden an sein fachliches Einvernehmen kann das Bayerische Landesamt nur träumen und sagen: das wollen wir ja gar nicht, denn die Trauben sind uns viel zu sauer. Auch eine Weisungsfreiheit der Denkmalfachbehörde ist im bayerischen Gesetz nicht angesprochen. (siehe hierzu den Beitrag Denkmalkunde und Wissenschaftsfreiheit in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 16.01).

Ob das marginale Unterschiede sind? Jedenfalls sind in Bayern die Landratsämter und Städte als Untere Denkmalschutzbehörden eigenverantwortlich, sie sind gefordert und sollten Versuchungen zu Fehlritten nicht erliegen.

Reformideen zielen in verschiedenen Ländern auf die Abschaffung der Unteren Denkmalschutzbehörden und ihre Eingliederung in die Bauverwaltung – mancherorts wird das seit langer Zeit praktiziert.

Angedacht ist auch die Abschaffung der Landesämter als Fachbehörden und die Delegation der fachlichen Aufgaben allein auf die unteren Behörden. In Ländern mit qualifiziertem Fachpersonal bei den unteren Behörden mag das hingehen, der arme Landkreis Teltow-Fläming leistet sich z.B. drei Wissenschaftler bei einer überschaubaren Zahl von Denkmälern. Die meisten bayerischen Städte wie z.B. das Weltkulturerbe Bamberg mit allein 2000 Baudenkmalern „leistet sich“ keinen Kunsthistoriker, keinen Bauforscher und keinen Archäologen).

Mit der Delegation von den Landesämtern auf hunderte Vollzugsbehörden entfielen zwangsläufig die Einheit der staatlichen Denkmalverwaltung, sie wäre dann faktisch entstaatlicht. Das wollen nach meiner Erfahrung übrigens nicht einmal die selbstbewusstesten Bürgermeister, vermutlich auch nicht die Mehrzahl der Reformier!

Denkmalbegriff

Einige Worte zum Denkmalbegriff, dem nächsten möglichen Ansatzpunkt für eine Entstaatlichung. Völlig unverständlich ist zunächst, warum die Reformdiskussion sich nur die Baudenkmal herausgreift; die Zahl der von den Denkmalschutzgesetzen nach dem Grundsatz der **Einheit des Denkmalbegriffs** ebenfalls erfassten

Bodendenkmäler und der beweglichen Denkmäler liegt nach Schätzungen beim Zehnfachen der Zahl der diskutierten Baudenkmäler.

Was ein Denkmal ist – anders als es uns einige Reformer einreden wollen - keine Geschmackssache und hängt nicht von ästhetischen Kriterien ab, sondern ist eine durch die Gesetze vorgezeichnete Rechtsfrage. Die Denkmalschutzgesetze und unsere Rechtsordnung können in dieser Frage mehr Respekt gerade von politischer Seite erwarten.

Einheitlich definieren die Gesetze mit der notwendigen Abstraktheit die Denkmäler als Sachen mit bestimmten Bedeutungskriterien (meist geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche, städtebauliche oder volkskundliche Bedeutung). Sie sind dann „denkmalfähig“ und werden „denkmalwürdig“ durch das Hinzutreten des öffentlichen Erhaltungsinteresses.

Festzustellen sind vereinzelte wesentliche Unterschiede der Denkmalschutzgesetze nur im Bereich der **Bodendenkmäler**: Ob Knochen (Oetzi), Spuren oder auch Zeugnisse der Erdgeschichte (Dinosaurier) dem Schutz unterstellt werden.

Auch hinsichtlich des notwendigen **Mindestalters** der Denkmäler bestehen gewisse Unterschiede. Das bei einer Umfrage in Oberösterreich von Laien genannte Waldviertler Mindestalter von überwiegend mehr als 100 bis 200 Jahren

hat sich nur bei einigen - insoweit vielleicht etwas rückständigen - Reformern festgesetzt. Die sechzehn Gesetzgeber werden die hohe kulturpolitische Errungenschaft des modernen Denkmalbegriffs des 20. Jahrhunderts und der Charta von Venedig nicht aufgeben.

Längst passè ist auch die Diskussion um **unterschiedliche Wertigkeiten** und Klassen von Denkmälern. Diese Fehlentwicklung des Denkmalschutzgesetzes der DDR ist aus heutiger Sicht anachronistisch. Die **Heraushebung von Kunstdenkmälern** aus der Masse der Denkmäler in den mehr als zwanzig vollständig aktualisierten des Dehio-Handbuchs der deutschen Kunstdenkmäler dient nicht mit dem Ziel eines herausgehobenen Schutzes, sondern allein einer wissenschaftlichen und flächendeckenden deutschen Kunsttopographie, die jeder Stadtplaner kennen sollte:

Schließlich sind die **Denkmalbereiche** oder Ensembles wichtige Beispiele für Denkmale und die Möglichkeit ihres Schutzes. Auch sie sind Errungenschaften der Charta von Venedig und der ICOMOS-Charta von Washington. Zuzugeben ist, dass man gelegentlich über den oft erst seinem Umfang nach zu definierenden Schutz der Ensembles und der Nähebereiche von Denkmälern die Investoren mehr als beim Einzeldenkmal bremsen kann. Die Säge an diese noch lebenden Äste des Denkmalschutzes muss aber nicht ein Reformer legen, das besorgen schon die Politiker in den Bundesländern.

In allen Bundesländern ist der Denkmalbegriff ein voller gerichtlicher Kontrolle unterliegender **Rechtsbegriff**. Die Unterstellung mancher sog. Reformer, bei der Unterschützstellung würde willkürlich Vorgegangen, ist im Rechtsstaat eine Beleidigung. Was ein Denkmal ist, wird nach wissenschaftlichen und fachlichen Kriterien ermittelt. Für scheinbar „demokratische“ Mehrheitsentscheidungen ist kein Raum; dies zeigen nicht zuletzt die negativen Erfahrung Brandenburgs mit der

Zuständigkeit der Kommunen für die förmliche Unterschutzstellung. Die von der Rotation geprägte Vorstellung einer wiederholten periodischen Überprüfung der Denkmaleigenschaft würde zwar der Arbeitsbeschaffung für zahlreiche Wissenschaftler dienen; tatsächlich ist sie entbehrlich, weil erfahrungsgemäß der Denkmalbegriff die Tendenz zur Ausweitung und nicht zum Schrumpfen in sich trägt.

Die Reformdiskussion zum Denkmalbegriff hat im übrigen einen ganz entscheidenden **Vorteil**: Sie kommt um Jahrzehnte zu spät. Der Zug ist mit der Veröffentlichung der Denkmallisten abgefahren. In Bayern sind in den acht Bänden der landesweiten Denkmalliste über 110.000 Baudenkmäler und 1000 Ensembles nachgewiesen. Quod est in libro, est in mundo. Was soll da die Diskussion?

Nachzuholen hat nur Brandenburg seine **Denkmalliste**. Es hat in den vergangenen 10 Jahren erst 1/3 seiner Baudenkmäler in sein Denkmalverzeichnis eingetragen, weil es sich 1990 für den damals falschen Weg des sog. konstitutiven Denkmalbegriffs entschieden hat. Hier sind wir beim einzigen entscheidenden Unterschied der deutschen Denkmalschutzgesetze: beim nachrichtlichen und beim konstitutiven System der Unterschutzstellung. Das Säumen bei der Erstellung eines vollständigen Verzeichnisses hat schwerwiegende Folgen: Eine Übersicht über den Gesamtbestand der Denkmäler Brandenburgs fehlt bis heute. Rechtsklarheit ist nicht hergestellt, die Eigentümer werden von den Behörden nach dem zufälligen Stand der aktuellen Unterschutzstellung behandelt.

Weil die Eigentümer der Mehrzahl der Baudenkmäler in Brandenburg nichts von der Denkmaleigenschaft wissen, behandeln sie ihre Denkmäler so in „Privatinitiative“ (wir sind beim Thema unserer Tagung), wie das manche Reformer befürworten: Ohne Gängelung handeln sie nach persönlichem Gutdünken ohne Rücksicht auf die Denkmaleigenschaft. Gleichzeitig werden ihnen mit dem Säumen der Denkmalverwaltung auch die Zuschüsse und die Steuervorteile vorenthalten.

Erhaltungs- und Erlaubnispflichten

Schließlich noch ein paar Worten zu den „Gängelungsinstrumenten“ der Denkmalschutzgesetze. Sie sehen mit Abweichungen in den Formulierungen vor:

- die materielle Erhaltungspflicht der Denkmaleigentümer und
- die formelle Verfahrenspflicht: Vor Abbruch und Änderungen müssen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen eingeholt werden.

Die **Erhaltungspflicht** der Eigentümer ist nicht bedingungs- und grenzenlos, wie uns vor allem Haus- und Grundbesitzerverbände, Burgenvereinigungen und weitere Lobbyisten wie der Weidener „Verein gegen überzogenen Denkmalschutz e.V.“ – auch eine Bürgerinitiative, die aber anscheinend nicht nach Tutzing eingeladen wurde - Glauben machen wollen. Die Erhaltungspflicht steht überall unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit, was häufig grob mit der Wirtschaftlichkeit gleichgesetzt wird. Die Rechtsprechung insbesondere der Häuslebauerländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ist sehr eigentümerfreundlich (Nachweise in Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin, Entscheidungen zum Denkmalrecht. Zusätzlichen Mitleids mit den Eigentümern seitens der Reformer bedarf es angesichts der Rechtslage wirklich nicht.

Die Erlaubnispflicht ist eine bloße Verfahrenspflicht. Sie reicht sehr weit und soll eine vorbeugende Prüfung ermöglichen. Die „Privatinitiative“ darf also nicht gleich nach persönlichem Gusto der Eigentümer, Architekten und Handwerker loslegen. Die Behörden sollen vor Beginn die Denkmalverträglichkeit prüfen, sie gegebenenfalls durch Auflagen herstellen. Stichworte: Holz statt Plastik, Ziegel statt Beton, Restaurierung statt Neuanfertigung.

Selbstverständlich wirkt die Erlaubnis wie die Baugenehmigung für ein Gebäude oder die Planfeststellung einer Trasse ein Investitionshindernis, besser ein zeitweiliges Hemmnis. Wie sich die Erlaubnispflicht auswirkt, hat ein Investor aber oft selbst in der Hand. Interessant war mir die neuerliche Aussage der Leiterin einer Unteren Denkmalschutzbehörde in Brandenburg. Dort gibt es keine Ablehnungen oder langdauernde denkmalrechtliche Verfahren, weil die klugen Denkmaleigentümer und ihre Beauftragten sich rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn über die Maßnahmen bereits vor Stellung der formellen Anträge mit den Denkmalbehörden in allen Einzelheiten abstimmen. Die Erlaubnis ist dann lediglich eine schnelle und kostenfreie Formsache. Für das Schatzkästchen der Reformer deshalb der Rat: Enthemmung der Investitionsbremse durch Information und eine freundliche, vorgezogene aktive Beratung der Eigentümer seitens der Behörden.

Vereinzelte Konflikte bestätigen als Ausnahmen die Regel, das Fehlen von Reibungsflächen wäre bei mehr als 1 Million Denkmälern in Deutschland auch ungläubwürdig.

Reformbedarf

Zusammenfassend noch ein paar Worte zum Reformbedarf bei den sechzehn deutschen Denkmalschutzgesetzen aus meiner Sicht.

- Kein deutsches Denkmalschutzgesetz ist perfekt, manche enthalten seit 30 Jahren einzelne verfassungswidrige Paragraphen, ohne dass dies jemand gemerkt hätte. Das ist aber in der ganzen Rechtsordnung so. Ein wirksamer Denkmalschutz ist dadurch erfahrungsgemäß trotzdem nicht in Frage gestellt.

- Es gibt kein Mustergesetz wie etwa die Musterbauordnung. Die Länder lassen sich in diese Domäne ihrer ausschließlichen Länderhoheit auch nicht von einer Bundestagsfraktion hineinreden, von den Grünen am allerwenigsten.

- Was man z.B. in einem Teilbereich machen könnte, habe ich für die Vorschriften zum Schutz der Bodendenkmäler am Beispiel des Bayer. Denkmalschutzgesetzes zusammengestellt.

Ein Auszug (zum Bayer Denkmalschutzgesetz):

Artikel	Regelungsgegenstand	Muster z.B.	Bewertung
1 Abs. 1	Erweiterung des Begriffs		+
	- auch Reste von Menschen	2 II ST	+
	- auch Spuren von Menschen	2 II ST	+
	- auch Reste der Erdgeschichte	19 HE, 2 V BE	-
II. Abschnitt	Erweiterung des Abschnitts auf alle Denkmalarten	Alle Gesetze	+
4 Abs. 1	Erhaltungspflicht für alle Denkmalarten	Alle Gesetze	+
6	Neue Überschrift: Erlaubnispflicht und Zusammenfassung aller Erlaubnistatbestände	14 ST, 12 SN usw.	+
6 Abs. 2	Einführung des Begriffs "Denkmalverträglichkeit" und Anpassung für alle Denkmalarten	Ansätze 13 IV RP, 11 III, IV BE, 14 IX ST usw.	+
III. Abschnitt	Neue Oberschrift: Besondere Vorschriften für Bodendenkmäler	z.B. 3. Abschn RP	+
7 Abs. 2	Grabungsschutzgebiete - neue Zuständigkeit - in alle Bauleitpläne einbringen	z.B. 22 BW, 22 SN	+
7 Abs. neu	Neu: Archäologische Reservate	23 SN	
7 Abs. neu	Neu: Schatzregal	Fast alle Gesetze	
15 Abs. 2	Anhörungspflicht (statt "soll")	Alle Gesetze, zum Teil "Einvernehmen"	+
15 Abs. neu	Veranlasserprinzip bei allen Eingriffen Notwendige Elemente a) - Gewährleistung der Denkmalverträglichkeit b) - Umfang: Untersuchung, Durchführung, Dokumentation c) - Erfüllung selbst oder durch Beauftragte d) - Ausschluss unverhältnismäßiger Belastungen (statt Zumutbarkeit)	Unzulängliche Ansätze in allen Gesetzen	
20	Neu: Ausgleichspflicht	Bundesverfassungsgericht	+

Abkürzungen : BW Baden-Württemberg, BE Berlin, HE Hessen, RP Rheinland-Pfalz, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt

Bewertung: + empfohlen bzw. notwendig, +/- möglich, - nicht empfohlen

Sie dürfen nicht glauben, dass diese Zusammenstellung das zuständige Ministerium im Rahmen der Vorbereitung der Gesetzesnovelle auch nur die Bohne interessiert.

Ich finde mich insoweit in guter Gesellschaft: Das Land Rheinland-Pfalz hat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 zum § 13 seines Gesetzes trotz Fristsetzung durch das Gericht bis heute nicht in die verlangte Gesetzesänderung umgesetzt. Das heißt dann: normative Kraft des Faktischen.

Soweit meine nüchterne Bilanz zu den Möglichkeiten der Entstaatlichung. Die Diskussion wird dadurch vermutlich leider etwas ent-emotionalisiert, ich bin wohl ein Spielverderber.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Literaturhinweise zum Denkmalrecht

Übergreifende Darstellungen zum Denkmalrecht

- Stich/Burhenne, Denkmalrecht des Bundes und der Länder,
- Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin, EzD - Entscheidungen zum Denkmalrecht, 1997 ff.
- Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, 2. Auflage 2001
- Martin/Viebrock/Bielfeldt, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Handbuch, 1997 ff.
- Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutzgesetz, war zum Zeitpunkt des Vortrages noch nicht erschienen!

Denkmalschutzgesetze der Länder

Baden-Württemberg: Strobl/Majocco/Birn, 1989

Bayern: Eberl/Martin/Petzet, 5. Auflage 1997

Berlin: Martin/Schmidt, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2000

Brandenburg: Schneider/Franzmeyer-Werbe/Krombholz/Martin, 2000

Hessen: Dörrfeldt/Viebrock, 2. Auflage 1991

Nordrhein-Westfalen: Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, 2. Auflage 1989

Rheinland-Pfalz: Hönes, 2. Auflage 1995

Sachsen: Martin/Schneider/Wecker/Bregger, 1999

Sachsen-Anhalt: Reich, 2000

Sachsen-Anhalt: Martin/Ahrensdorf/Flügel, 2001

Schleswig-Holstein: Gallinat, 1997